



FCV-VWG

Fédération des Communes Valaisannes
Verband Walliser Gemeinden

Staatskanzlei
Polizeigebäude
Avenue de France 71
1950 Sion

Eingereicht per Mail:
chancellerie@admin.vs.ch

Monthey/Brig, 31. Mai 2024

Gesetz über die Videoüberwachung an öffentlichen Orten (VidG)

Sehr geehrter Herr Staatsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Verbandes Walliser Gemeinden (VWG) hat keine Bemerkungen zum Gesetz über die Videoüberwachung an öffentlichen Orten (VidG), da die Gemeinden nicht in den Geltungsbereich des VidG fallen. Artikel 3, Absatz 2, Ziffer d des Gesetzesentwurfs schliesst die Videoüberwachung in einem Bereich, der in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt, das heisst insbesondere kommunale Anstalten, Orte und Strassen, aus dem Anwendungsbereich des VidG aus. In Artikel 1, Absatz 2 wird zudem festgehalten, dass das Gesetz über die Videoüberwachung an öffentlichen Orten nur für kantonale Behörden gilt. Und gemäss Artikel 2, Ziffer c gelten Einwohner- und Bürgergemeinden nicht als "Behörden" im Sinne des Gesetzes.

Dieser Ausschluss der Gemeinden ist folgerichtig, da gemäss Artikel 28a Absatz 1 GIDA die Installation von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten im kommunalen öffentlichen Raum entsprechende Bestimmungen in einem kommunalen oder interkommunalen Reglement benötigt, das vom Generalrat oder der Urversammlung angenommen und vom Staatsrat homologiert wurde. Kommunale oder interkommunale Reglemente können demnach die Videoüberwachung im kommunalen öffentlichen Raum abschliessend regeln.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Stéphane Coppey
Präsident

Eliane Ruffiner-Guntern
Generalsekretärin